

RICHTLINIEN MEDIA-PROGRAMM 2018

A. ZIELE

- ◆ Steigerung der Programmvierfalt europäischer Filme in den Kinos, insbesondere von europäischen, nicht nationalen Filmen.
- ◆ Förderung von europäischen Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums.
- ◆ Entwicklung eines Kino-Netzwerks, das gemeinsame Aktionen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.
- ◆ Ermutigung innovativer Praktiken in den Bereichen Promotion der Filme und Kommunikation mit dem Publikum.

B. VERTEILUNG DER FÖRDERUNG

- Die **Basisförderung** ist gestaffelt und beträgt höchstens 15.500 € für Kinos mit einer Leinwand, bis zu 50.000 € für Kinos mit 15 und mehr Leinwänden. Sie verteilt sich folgendermaßen:
 - **Programm-Förderung:** 80 % der Unterstützung werden für einen europäischen, vorrangig nicht nationalen Programmanteil gewährt, der je nach Anzahl der Filmvorführungen berechnet wird.
 - **Förderung „Junges Publikum“:** 20 % der Unterstützung werden zur Förderung von Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums gewährt (die Höchstgrenze der Förderung „Junges Publikum“ beträgt 5.000 €). *Siehe Richtlinien – Junges Publikum.*
- **Zusätzlich zur Basisförderung können den Filmtheatern Boni gewährt werden:**
 - ein Bonus für **Programmvierfalt** für die Anzahl der im Programm vertretenen europäischen Nationalitäten,
 - ein Bonus für im Spielplan enthaltene Filme, die das **Europa Cinemas Label** erhalten haben,

C. FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMANTEILS IN DEN KINOS

Verwendete Abkürzungen: SENN - Europäische, nicht nationale Filmvorführungen / SE - Europäische Filmvorführungen

Land A: Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien.

Land B: Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Tschechische Republik.

Land C: Kroatien, Portugal, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

Land D: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und Zypern.

Die Einteilung in vier Länderkategorien basiert auf folgenden Kriterien: Produktionsvolumen, Kinosaalbestand, Durchschnittspreis und Marktanteil an europäischen und nationalen Filmen. Bei den Ländern D wird auch die Tatsache berücksichtigt, dass in diesen Ländern wenige Kinos im Netzwerk vertreten sind.

1. Förderungstabellen der Basisförderung

Um die Programm-Förderung zu erhalten, müssen die Kinos bezogen auf alle Filmvorführungen und Leinwände einen ebenso hohen oder höheren Anteil an Filmvorführungen erreichen als für die Berechtigungsgrenze erforderlich ist (vgl. Tabelle 1, Spalten 1 und 2), die entsprechend der Anzahl der Leinwände mit dem Vertrag festgelegt wird.

Die Höhe der Förderung wird **entsprechend der Anzahl der Leinwände berechnet, die nach Verrechnung aller Ergebnisse der unter einem Vertrag stehenden Leinwände nachweislich über einen SENN-Anteil von 35 % verfügen. Für Kinos mit einer Leinwand sind 25 % erforderlich** (vgl. Tabelle 1, Spalten 3 und 4).

Schwerpunkt auf Erstaufführungen von europäischen Filmen: das Programm soll mindestens 70% von europäischen Vorstellungen erhalten, die Erstaufführungen sind, was bedeutet, dass die Filme innerhalb von 12 Monaten nach dem Filmstart in dem Kino gezeigt werden.

SENN-Grenze pro Nationalität:

Wenn Filme derselben Nationalität einen maßgeblichen Prozentsatz der europäischen, nicht nationalen Vorführungen ausmachen, können maximal angerechnet werden:

- 33 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit mehr als 5 Leinwänden,
- 50 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit 2 bis 5 Leinwänden,
- 66 % der SENN für Kinos mit einer Leinwand.

Tabelle 1

| FÖRDERUNGSTABELLE NACH ANZAHL DER LEINWÄNDE | | | | | | | | | | |
|---|---|--|--|--|--|--|--|---|--------------------|---------------------------|
| 1 | 2. Berechtigungsgrenzen für die Förderung | | | | | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Gesamtzahl der Leinwände im Kinoverbund | Mindestanteil SENN im Kinoverbund | Länder A : Mindestanteil SE im Kinoverbund | Länder B : Mindestanteil SE im Kinoverbund | Länder C : Mindestanteil SE im Kinoverbund | Länder D : Mindestanteil SE im Kinoverbund | Mindestanteil SENN pro Leinwand mit Anspruch auf Förderung | Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung mit einem einzigen Vertrag | Jährliche Höchstförderung für einen Kinoverbund | Förderung Programm | Förderung Junges Publikum |
| 1 | 25% | 50% | 45% | 40% | 30% | 25% | 1 | 15 500 € | 12 500 € | 3 000 € |
| 2 | 22% | 49% | 44% | 39% | 29% | 35% | 2 | 18 000 € | 14 500 € | 3 500 € |
| 3 | 22% | 48% | 43% | 38% | 28% | 35% | 3 | 20 500 € | 16 500 € | 4 000 € |
| 4 | 22% | 47% | 42% | 37% | 27% | 35% | 4 | 23 000 € | 18 500 € | 4 500 € |
| 5 | 22% | 46% | 41% | 36% | 26% | 35% | 5 | 25 500 € | 20 500 € | 5 000 € |
| 6 | 20% | 45% | 40% | 35% | 25% | 35% | 6 | 27 500 € | 22 500 € | 5 000 € |
| 7 | 20% | 45% | 40% | 35% | 24% | 35% | 7 | 29 500 € | 24 500 € | 5 000 € |
| 8 | 20% | 45% | 40% | 35% | 23% | 35% | 8 | 31 500 € | 26 500 € | 5 000 € |
| 9 | 20% | 45% | 40% | 35% | 22% | 35% | 9 | 33 500 € | 28 500 € | 5 000 € |
| 10 | 17% | 45% | 40% | 35% | 21% | 35% | 10 | 35 500 € | 30 500 € | 5 000 € |
| 11 | 17% | 45% | 40% | 35% | 20% | 35% | 11 | 37 500 € | 32 500 € | 5 000 € |
| 12 | 17% | 45% | 40% | 35% | 19% | 35% | 12 | 39 500 € | 34 500 € | 5 000 € |
| 13 | 15% | 40% | 35% | 25% | 18% | 35% | 13 | 41 500 € | 36 500 € | 5 000 € |
| 14 | 15% | 40% | 35% | 25% | 17% | 35% | 14 | 43 500 € | 38 500 € | 5 000 € |
| 15 und mehr | 15% Länder ABC 12% Land D | 40% | 35% | 25% | 15% | 35% | 15 und mehr | 50 000 € | 45 000 € | 5 000 € |

Maßnahme zur Degressivität der Unterstützung:

Diese in 2015 eingeführte Maßnahme zur Degressivität betrifft alle Kinos, die dem Netzwerk seit mehr als 10 Jahren angehören (1. im Jahr 2005 unterzeichneter Vertrag).

Nach diesen 10 Jahren wird die Förderung jährlich um 1% gekürzt, auf den Gesamtbetrag (einschließlich der Programm-Förderung, des Bonus für Programmviefalt und der Unterstützung von Initiativen für das junge Publikum).

Eine Degressivität in Höhe von 4% wird daher in 2018 auf die Kinos angewandt, die seit 2005 oder früher Mitglieder des Netzwerkes sind, eine Degressivität in Höhe von 3% wird auf die Kinos angewandt, die seit 2006 Mitglieder sind, eine Degressivität in Höhe von 2% wird auf die Kinos angewandt, die seit 2007 Mitglieder sind, und eine Degressivität in Höhe von 1% wird auf die Kinos angewandt, die seit 2008 Mitglieder des Netzwerkes sind.

Im Falle von Mininetzwerken und gemeinsamen Kinoverbunden wird der Zeitpunkt der Aufnahme des letzten Kinos in den Kinoverbund betrachtet.

2. Bonustabelle

2.a. Bonus für Programmviefalt

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, möglichst Filme aus verschiedenen Herkunftsländern ins Programm zu nehmen, kann ihnen ein Bonus entsprechend der Anzahl der **europäischen** Filme gewährt werden, die in der Liste der vorgeführten Filme vertreten sind.

Ein von 1 bis 20% der Programm-Fördersumme gestaffelter Bonus wird dem Kinobetreiber gewährt, wenn mindestens **11 europäische Nationalitäten** im Spielplan vertreten sind. Berücksichtigt wird eine Nationalität, wenn 3 Filmvorführungen ein und derselben Nationalität vertreten sind.

Tabelle 2

| BONUSTABELLE FÜR PROGRAMMVIELFALT | | |
|---|-----------------------------|-----------------------------|
| Anzahl der europäischen Nationalitäten | Bonus Länder A und B | Bonus Länder C und D |
| 11-12 | 1 % | 11% |
| 13-14 | 2% | 12% |
| 15-16 | 3% | 13% |
| 17-18 | 4% | 14% |
| 19-20 | 5% | 15% |
| 21-22 | 6% | 16% |
| 23-24 | 7% | 17% |
| 25-26 | 8% | 18% |
| 27-28 | 9% | 19% |
| 29-30 | 10% | 20% |

2.b. Bonus Europa Cinemas Label: Anreiz für die Aufnahme von Filmen mit diesem Label ins Kinoprogramm

Das Europa Cinemas Label wird von einer Jury von Kinobetreibern für einen europäischen Film bei 5 Festivals verliehen: Berlin, Cannes, Karlovy Vary, Locarno und Venedig. Europa Cinemas unterstützt die Kinobetreiber des Netzwerks, Filme mit dem Europa Cinemas Label ins Programm zu nehmen und ermutigt sie, diese so lange wie möglich zu zeigen, um ihren Erfolg zu festigen.

Modalitäten des Bonus:

Kinos mit einer Leinwand: Wird ein Film länger als eine Woche und mehr als 14 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

Kinos mit 2 und mehr Leinwänden: Wird ein Film länger als zwei Wochen und mehr als 28 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

3. Matching Fund

Beim Matching Fund geht es darum, die Parität zwischen der erhaltenen Fördersumme und der Investition des Kinos herzustellen: Die Beihilfen für den Kinobetreiber können nicht höher als seine Eigeninvestition sein.

Um diesem Prinzip Rechnung zu tragen, kann für die Programm-Förderung maximal 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen, nicht nationalen Film gewährt werden.

4. Beträge für die Filmtheater: Besondere Anpassungsmaßnahmen

Filmtheater, die die Mindestanteile an SENN, SE, Anzahl der Vorführungen und Eintrittskarten erfüllen, die in den Richtlinien anderen festgelegten Ziele aber nicht vollständig erreichen, können 100 %, 75 %, 50 % oder 25 % der maximalen Fördersumme erhalten, gemäß der in der Geschäftsordnung des Validierungskomitees festgelegten Sätze. In den Ländern der Kategorien C und D können die SENN-Anteile ebenfalls angepasst werden.

Sollte in einigen Ländern A und B durch gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, werden die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- für europäische, nicht nationale Filmvorführungen werden die Förderungstabelle der Länder C und D im Rahmen des Anhangs zur Geschäftsordnung auf die Länder A und B angewandt werden.
- der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.

In den Ländern C und D, unter den vorgenannten Marktschwankungen, werden die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- der Mindestanteil europäischer nicht nationaler Filmvorführungen wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.
- der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.

Diese Maßnahmen werden auf alle Kinos des/der betroffenen Land/Länder angewandt werden.

In Bezug auf die Verteilung der Förderung innerhalb der Mini-Netzwerke muss die Aufteilung der Programmförderung gemäß der Anzahl europäischer, nicht nationaler Filmvorführungen jedes Kinos erfolgen. Der koordinierende Kinobetreiber hat die Nachweise über Zahlungen an den/die Mitempfänger bei Europa Cinemas einzureichen.

Die Höhe des im Rahmen jedes Kinoverbundes gezahlten Betrags wird sich nach der von der Europäischen Kommission vergebenen Gesamtmittelausstattung und nach der Anzahl von förderfähigen Kinos im Netzwerk richten. Sollte der Gesamtbetrag höher als das vorhandene Budget liegen, wird jeder Betrag proportional gekürzt werden.

D. DEFINITIONEN

Europäische Filme:

Als "**europäische Filme**" gelten Spielfilme, Trickfilme oder Dokumentarfilme von mindestens 60 Minuten Länge, die den MEDIA Kriterien entsprechen. Sie werden zum größten Teil von einem oder mehreren Produzenten realisiert, die in einem Land ansässig sind, das am MEDIA-Programm beteiligt ist. Sie werden außerdem mit umfassender Beteiligung von Filmschaffenden realisiert, die Staatsangehörige oder Ansässige eines Landes sind, das am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligt ist.

Tabelle 3

| 35 Länder am MEDIA beteiligt im 2017 | |
|--------------------------------------|------------------------|
| Albanien | Lettland |
| Deutschland | Litauen |
| Österreich | Luxemburg |
| Belgien | Makedonien |
| Bosnien-Herzegowina | Malta |
| Bulgarien | Montenegro |
| Zypern | Norwegen |
| Kroatien | Niederlande |
| Dänemark | Polen |
| Spanien | Portugal |
| Estland | Slowakei |
| Finnland | Tschechische-Republik |
| Frankreich | Serbien |
| Griechenland | Rumänien |
| Ungarn | Vereinigtes Königreich |
| Irland | Slowenien |
| Island | Schweden |
| Italien | |

Tabelle 4

| MEDIA-Kriterien | Punkte |
|-----------------------|-----------|
| Regisseur | 3 |
| Drehbuchautor | 3 |
| Komponist | 1 |
| *° 1. Hauptdarsteller | 2 |
| *° 2. Hauptdarsteller | 2 |
| *° 3. Hauptdarsteller | 2 |
| Künstlerische Leitung | 1 |
| * Kamera | 1 |
| Schnitt | 1 |
| Ton und Mischung | 1 |
| Drehort | 1 |
| Kopierwerk | 1 |
| GESAMT | 19 |

* Ausgenommen Trickfilme

° Ausgenommen Dokumentarfilme

Zu weiteren Informationen siehe: http://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/news/2015/1601-creative-participants_en.htm

Ausgenommen sind Werbefilme, pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Filme.

Europäischer nationaler / nicht nationaler Film:

Ein europäischer Film gilt in dem am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligten Land als national, wenn deren Staatsangehörige/Ansässige in entscheidendem Ausmaß an der Realisierung des Werkes mitgewirkt haben. In den anderen Ländern gilt er als nicht national.

Sollte es sich als unmöglich erweisen, die überwiegende Nationalität einer europäischen Koproduktion festzulegen, wird der Film in allen Ländern Europas als nicht national betrachtet werden.

Filmtheater:

Als "Filmtheater" gilt jeder kommerzielle Kinobetrieb mit einer oder mehreren Leinwänden an ein und demselben Standort und mit ein und demselben Logo. **Als ein Betrieb mit einem einzigen Vertrag gelten Filmtheater, die sich an verschiedenen Standorten in ein und derselben Stadt befinden, jedoch zu einer Betreiber- oder Programmierungsgruppe gehören.**

Mini-Netzwerke:

Filmtheater, die sich innerhalb eines Landes zusammenschließen möchten, um die jährliche Mindestanzahl an Eintrittskarten und Vorführungen zu erreichen und welche die in den Richtlinien festgelegten Programmziele erfüllen, können ihre Ergebnisse als Mini-Netzwerk miteinander verrechnen. Diese Kinos können durch ein und dieselbe Koordinierungs- und/oder Programmierungsgruppe vertreten sein.

Für jedes Mini-Netzwerk wird ein "Koordinator" bestimmt, mit dem schriftlichem Einverständnis der beteiligten Kinobetreiber und der genauen Angabe ihrer Namen und Filmtheater. Der koordinierende Kinobetreiber ist Unterzeichner des Vertrages mit Europa Cinemas sowie bevollmächtigter Empfänger der Fördergelder. Jedes Mitglied des Mini-Netzwerks erteilt Europa Cinemas die Vollmacht, es im MEDIA/Europe Creative-Programm zu vertreten.

E. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON KINO-UNTERNEHMEN IN DAS NETZWERK VON EUROPA CINEMAS

Das Netzwerk steht allen Kinos offen, die folgende Kriterien erfüllen:

- **Europäische kommerzielle Kinos***, die seit mindestens 6 Monaten ihren Kinobetrieb führen, mit einem Eintrittskartenverkauf und Aufstellung der Einnahmen, mit einer technischen Ausrüstung gemäß professionellen Standards, und mit Sicherheitsbedingungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung.

** Europäische kommerzielle Kinos: Unternehmen, Firmen, Vereine (oder andere gesetzlich eingetragene Institutionen), die direkt oder in überwiegender Maße von Staatsangehörigen der am MEDIA-Programm beteiligten Länder geführt werden und in diesen Ländern angesiedelt sind. Pornokinos ausgenommen.*

- **Mindestanzahl der jährlichen Vorführungen für Kinos mit dauerhaftem Betrieb: 520**

Eine Toleranz von 370 Filmvorführungen ist bei Kinos mit einer Leinwand unter besonderen Bedingungen zulässig (Regionen mit wenig Kinos, vor allem in den Ländern D, Mehrzweckstrukturen mit reduziertem, aber regelmäßigem Kinobetrieb).

Für Freiluftkinos wird eine Mindestanzahl von 30 monatlichen Vorführungen verlangt.

In den Ländern D müssen sogenannte "wandernde Leinwände" mindestens 30 Filmvorführungen pro Jahr in mindestens 5 verschiedenen Städten (darunter einer Stadt ohne arbeitendes Kino) nachweisen können, um Förderung zu erhalten. In den anderen Ländern müssen die saisonalen Vertriebswege und mobilen Netzwerke mindestens 200 jährliche Vorführungen nachweisen.

- **Programmanteil neuer Filme:** In das Netzwerk können Erstaufführungskinos aufgenommen werden, die neue europäische Filme aufnehmen und diese innerhalb von maximal 12 Monaten nach ihrem Inlandsstart vorführen. Mindestens 70% aller europäischen Filmvorführungen müssen Erstaufführungen sein.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Filmtheater: 70.** Das Kino muss über mindestens 70 feste Sitzplätze verfügen, um Mitglied im Netzwerk werden zu können.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Leinwand in Kinos mit 2 Leinwänden und mehr: 50 (einschließlich für Menschen mit eingeschränkter Mobilität reservierte Plätze).** Sollte ein Kino über einen oder mehrere Säle mit jeweils weniger als 50 Kinostühlen verfügen, können die Kinostühle aller Säle zusammengerechnet werden, um auf die erforderliche Anzahl von 50 Sitzplätzen zu kommen. Der Vertrag wird über eine niedrigere als die tatsächlich im Kino vorhandene Anzahl von Leinwänden aufgesetzt werden.

- **Mindestbesucherzahl für 12 Monate:**

- **30.000** Kinobesucher in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien

- **25.000** Kinobesucher in Belgien, Luxemburg, Niederlande und Österreich

- **15.000** Kinobesucher in Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn

- **10.000** Kinobesucher in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und Zypern

- **5.000** Kinobesucher in den "wandernden Leinwänden" und mobilen Netzwerken der Länder D

- Die Filmtheater, die sich im Rahmen von **Mini-Netzwerken** zusammenschließen wollen, müssen jeweils einzeln die Kriterien für eine europäische Programmgestaltung erfüllen. Ihre Aufnahme ins Europa Cinemas Netzwerk wird je nach ihren Gesamtergebnissen und ihrer Position auf dem heimischen Markt bezüglich Angebot und Standort bewertet. Der Beitritt eines Mini-Netzwerks wird in den Ländern/Regionen, in dem Europa Cinemas schwach vertreten ist, vorrangig behandelt.

F. BEWERBUNGSVERFAHREN UND VERPFLICHTUNGEN

Die Anträge können über die Website von Europa Cinemas hochgeladen werden. Folgende Dokumente müssen innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht werden:

- ein vollständig ausgefülltes Formular mit den Angaben zum Kino,
- das ausführliche Programm der letzten sechs Monate,
- Exemplare aller Veröffentlichungen des Kinos,
- einen Nachweis über die Aufstellung der Einnahmen gegenüber dem Verleiher,
- aktuelle Farbfotos des Filmtheaters und des Kinobetreibers,
- eine offizielle Anmeldung der Kino-Betreibergesellschaft (Handelsregisterauszug, Handelskammer oder sonstiges)

Unvollständige oder zu spät eingereichte Unterlagen können abgelehnt werden.

Die Mitgliedskinos verpflichten sich:

- einen Vertrag zu unterzeichnen, der für mindestens 1 Jahr einen europäischen Programmanteil gemäß der festgelegten Tabellen vorschreibt,
- dem Publikum die Mitgliedschaft im Netzwerk bekannt zu machen,
- Initiativen zugunsten des Jungen Publikums mit europäischem Schwerpunkt zu ergreifen,
- sich an gemeinsamen Aktionen auf europäischer Ebene zu beteiligen und zu ihrer Mitfinanzierung beizutragen,
- eine Website einzurichten,
- dem Publikum bestmöglichen Empfang, Komfort, Projektionsqualität, Werbung und Übersichtlichkeit zu bieten,
- regelmäßig und mindestens zum Jahresende folgende Informationen an Europa Cinemas zu schicken:
 - Titel aller im Programm aufgenommenen Filme
 - Anzahl der Vorführungen für jeden Film
 - Anzahl der verkauften Eintrittskarten und Höhe der Einnahmen (Box-Office) für jeden Film.

Diese detaillierten Informationen müssen Europa Cinemas über den geschützten und vertraulichen Bereich der Member Zone der Internetseite von Europa Cinemas zugeschickt werden. Sie ermöglichen dem

Validierungskomitee, die jährliche Zahlung der finanziellen Unterstützung für die Filmtheater in die Wege zu leiten, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

G. AUSWAHLVERFAHREN UND WEITERE MITGLIEDSCHAFT VON KINOS IM NETZWERK

Zwei jährliche Begutachtungen werden von den Mitgliedern des Validierungskomitees vorgenommen:

2. **Das April-Validierungskomitee** analysiert die Jahresergebnisse der Mitgliedskinos und schlägt eine Förderung vor, sofern die Vertragsziele erreicht sind. Er befasst sich außerdem mit den im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend geprüften Bewerbungsunterlagen und entscheidet über eine Vertragsverlängerung für bestehende Mitglieder.
- o **Die Oktober-Begutachtung** analysiert die Anträge für eine Aufnahme ins Netzwerk. Die ausgewählten Bewerber sind diejenigen, die die Aufnahmekriterien entsprechen.

Folgende Kriterien werden besonders berücksichtigt:

- die Leistungen des Kinos in Bezug auf Besucherzahl und Veranstaltungen,
 - ein wesentlicher Prozentsatz europäischer Filme, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen eines Landes berechnet wird,
 - das geografische Gleichgewicht im Hinblick auf die Verteilung der Filmtheater im Land oder in der Region.
- Bevorzugt werden nationale und regionale Metropolen, Universitätsstädte, Städte, denen im Hinblick auf die Verbreitung von Filmen eine Schlüsselrolle zukommt sowie mittelgroße Städte, die wirtschaftlich, geografisch oder kulturell als strategisch gelten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Länder oder Regionen mit geringer Filmproduktionskapazität und/oder einem begrenzten Kultur- und Sprachgebiet sowie die in diesen Ländern in Mini-Netzwerken zusammengeschlossenen Kinos.

Sollte ein Mitgliedskino drei Jahre hintereinander die vertraglich festgelegten Prozentsätze nicht erreichen oder kein Programm zugeschickt haben, wird das Kino aus dem Netzwerk ausgeschlossen.

Die Anträge, die vom Validierungskomitee im Oktober bewilligt werden, treten am 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft.

H. ABGABEFRIST

Die **Frist für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen** wird von Europa Cinemas, der Europäischen Kommission und den Media Desks bekannt gegeben. Sie ist der 15. September 2018. Die Anträge werden ab Juli 2018 online gestellt.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und von den Mitgliedern des Validierungskomitees begutachtet. Die Entscheidung wird den Filmtheatern im Anschluss daran mitgeteilt.

Die **Frist für die Abgabe der jährlichen Programmunterlagen** wird den teilnehmenden Kinos von Europa Cinemas bekannt gegeben. Die Programm-Unterlagen für das Jahr 2018 müssen bis spätestens Ende Januar 2019 eingereicht werden.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und im April 2019 dem Validierungskomitee vorgelegt. Der April-Ausschuss prüft die Programmunterlagen der Kinos sowie jene Bewerbungen, die im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend begutachtet wurden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinos ins Netzwerk wird den Filmtheatern im Anschluss an diesen Ausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung bezüglich der Förderung wird mitgeteilt, nach der Prüfung und den Entscheidungen des Validierungskomitees und des Vorstands und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Der Betrag, der für jeden Vertrag endlich überwiesen werden wird, wird von dem Gesamtbudget sowie von der Anzahl der Mitgliedskinos, die dazu berechtigt sind, eine Förderung zu erhalten, abhängig sein.

EUROPA CINEMAS – Präsident Nico Simon, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55

<http://www.europa-cinemas.org> – E-mail : info@europa-cinemas.org

**Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und
des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)**



GESCHÄFTSORDNUNG (PROGRAMM 2018)

1) Vergabe der Förderung

Erreicht ein Kino nicht die vertraglich festgelegten Anteile (SENN, SE, Anzahl der Vorstellungen oder Anzahl der Besucher), werden die ausgezahlten Beträge auf der Basis von 100%, 75%, 50% oder 25% gemäß der im Anhang beigefügten Förderungstabellen gewährt. Diese Maßnahme gilt für alle Länder.

Für die Länder C und D (Kroatien, Ungarn, Portugal, Slowenien und Slowakische Republik / Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Montenegro, Rumänien, Mazedonien und Serbien) und die Länder A und B gelten spezielle Sätze.

Sollten die Ergebnisse eines **Kinoverbunds** oder eines **Mini-Netzwerks** (mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos) nicht ausreichen, können die Kinos gemäß den Richtlinien einzeln geprüft werden. Jenem/jenen Kino(s), welche(s) die Anteile erreicht hat/haben, eine Förderung entsprechend der Anzahl der Leinwände erhalten. Diese Maßnahme gilt auch für die Förderung "Junges Publikum".

Im Falle einer Teilförderung wird für den **Bonus für Programmvielfalt** derselbe Prozentsatz wie für die Basisförderung zugrunde gelegt.

Sollte in einigen Ländern durch besondere Umstände oder gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, wird für europäische, nicht nationale Filmvorführungen die Förderungstabelle der Länder C und D auf die Länder A und B angewandt und der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos um 5 Prozentpunkte gesenkt. In den Ländern C und D werden dieselben Kriterien jeweils um 5 Prozentpunkte gesenkt.

2) Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen, nicht nationalen Film

Die Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen, nicht nationalen Film wird auf dem Datenblatt angegeben, um den Höchstbetrag zu ermitteln, den ein Kino für Eintrittskarten gemäß seiner europäischen Programmgestaltung erhalten kann (ausgenommen Junges Publikum).

Sie gilt dann, wenn sie unter der maximalen Fördersumme liegt, die dem Kino gewährt werden kann.

Zur Erinnerung:

- **Freiluftkinos und saisonale Angebote:** Die Förderung für Freiluftkinos und andere saisonale Veranstaltungen wird anteilig gemäß ihrer Öffnungszeiten für Kinos mit einer Leinwand berechnet. Für mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos/Leinwände kann die laut Vertrag festgelegte Anzahl an Leinwänden entsprechend dem Öffnungszeitenraum der Kinos während des Jahres ermittelt werden (Bsp.: ein Sommerkino und ein Winterkino können im Vertrag nur als eine Leinwand aufgeführt werden). Der Fall gilt besonders für Griechenland.

- **Saisonale Angebote und "wandernde Leinwände":** Für diese Art von Veranstaltungen gelten gesonderte Anforderungen bezüglich der Mindestanteile für Eintrittskarten und Vorführungen: jährlich 5.000 Eintrittskarten et 30 Vorführungen in mindestens 5 verschiedenen Städten (darunter einer Stadt ohne arbeitendes Kino) für diese Art von Veranstaltung in den Ländern D, und jährlich 200 Vorführungen in den anderen Ländern.

- **Im Falle der Schließung eines Kinos** über einen Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird die Förderung anteilig zur Öffnungszeit des Kinos ermittelt. Dieser Anteil wird auf den Datenblättern automatisch berechnet.

- **Bedingungen für die weitere Mitgliedschaft von Kinos im Netzwerk:** Ein Kino, das die vertraglich festgelegten Mindestanteilen nicht erreicht, oder das dem Netzwerk 3 Jahre hintereinander kein Programm zuschickt, kann vom Netzwerk ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung wird bei der Tagung des Validierungskomitees getroffen und den Kinos im Anschluss daran mitgeteilt.

Ein Kino, das während 3 Jahre hintereinander tatenlos ist (keine Kommunikation mit Europa Cinemas, Verlängerung einer temporären Schließung, usw.) kann auch vom Netzwerk ausgeschlossen werden, auf Beschluss des Netzwerks.

Ein Kino wird vom Netzwerk ausgeschlossen in dem Jahr, wo seiner Ausschluss mitgeteilt wird.

Wenn ein Kino vom Netzwerk ausgeschlossen wird, kann es sich bei Europa Cinemas wieder bewerben.

- Trennung von gemeinsamen Kinoverbunden / Mini-Netzwerken: Kinos, die im Rahmen von gemeinsamen Kinoverbunden oder Mini-Netzwerken Mitglieder von Europa Cinemas sind, können über eine Trennung entscheiden (und einen individuellen Vertrag verabschieden), wenn beide Vertragsparteien Europa Cinemas ihren Willen mitteilen und abhängig von genügenden Ergebnissen. Ihre Trennung wird für die Unterzeichnung nächster Verträge berücksichtigt werden.

Anhang Geschäftsordnung Europa Cinemas 2018

| Länder A & B | | SENN -2 | SE -1,5 | SE -3 | SE -4,5 | SE -6 | Vorstellungen -25 | Vorstellungen -50 | Vorstellungen -100 | Vorstellungen -150 |
|--------------------|------|---------|---------|-------|---------|-------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| SENN -2 | 100% | | 100% | 75% | 50% | 25% | 100% | 75% | 50% | 25% |
| SE -1,5 | 100% | 100% | | | | | 100% | 75% | 50% | 25% |
| SE -3 | 75% | | | | | | 75% | 50% | 25% | 0 |
| SE -4,5 | 50% | | | | | | 50% | 25% | 0 | 0 |
| SE -6 | 25% | | | | | | 25% | 0 | 0 | 0 |
| Vorstellungen -25 | 100% | 100% | 100% | 75% | 50% | 25% | | | | |
| Vorstellungen -50 | 75% | 75% | 75% | 50% | 25% | 0 | | | | |
| Vorstellungen -100 | 50% | 50% | 50% | 25% | 0 | 0 | | | | |
| Vorstellungen -150 | 25% | 25% | 25% | 0 | 0 | 0 | | | | |

| Länder C & D | | SENN -2 | SENN -3,5 | SENN -5 | SENN -6,5 | SE -1,5 | SE -3 | SE -4,5 | SE -6 | Vorstellungen -25 | Vorstellungen -50 | Vorstellungen -100 | Vorstellungen -150 |
|--------------------|------|---------|-----------|---------|-----------|---------|-------|---------|-------|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
| SENN -2 | 100% | | | | | 100% | 75% | 50% | 25% | 100% | 75% | 50% | 25% |
| SENN -3,5 | 75% | | | | | 75% | 50% | 25% | 0 | 75% | 50% | 25% | 0 |
| SENN -5 | 50% | | | | | 50% | 25% | 0 | 0 | 50% | 25% | 0 | 0 |
| SENN -6,5 | 25% | | | | | 25% | 0 | 0 | 0 | 25% | 0 | 0 | 0 |
| SE -1,5 | 100% | 100% | 75% | 50% | 25% | | | | | 100% | 75% | 50% | 25% |
| SE -3 | 75% | 75% | 50% | 25% | 0 | | | | | 75% | 50% | 25% | 0 |
| SE -4,5 | 50% | 50% | 25% | 0 | 0 | | | | | 50% | 25% | 0 | 0 |
| SE -6 | 25% | 25% | 0 | 0 | 0 | | | | | 25% | 0 | 0 | 0 |
| Vorstellungen -25 | 100% | 100% | 75% | 50% | 25% | 100% | 75% | 50% | 25% | | | | |
| Vorstellungen -50 | 75% | 75% | 50% | 25% | 0 | 75% | 50% | 25% | 0 | | | | |
| Vorstellungen -100 | 50% | 50% | 25% | 0 | 0 | 50% | 25% | 0 | 0 | | | | |
| Vorstellungen -150 | 25% | 25% | 0 | 0 | 0 | 25% | 0 | 0 | 0 | | | | |

| Besucher Tabelle | | Wenn nur das Besucher Kriterium nicht erreicht wird | Wenn ein anderes Ziel auch nicht erreicht wird |
|--|-----------------|---|--|
| Länder mit minimal 30 000 Besuchern (DE, ES, FR, IT & UK) | Besucher -2000 | 100% | - |
| | Besucher -4500 | 75% | -25% |
| | Besucher -7500 | 50% | -50% |
| | Besucher -10000 | 25% | -75% |
| Länder mit minimal 25 000 Besuchern (AT, BE, LU & NL) | Besucher -1750 | 100% | - |
| | Besucher -3750 | 75% | -25% |
| | Besucher -6250 | 50% | -50% |
| | Besucher -8500 | 25% | -75% |
| Länder mit minimal 15 000 Besuchern (HR, DK, FI, GR, HU, IE, IS, NO, PL, PT, CZ, SI, SK & SE) | Besucher -1000 | 100% | - |
| | Besucher -2000 | 75% | -25% |
| | Besucher -4000 | 50% | -50% |
| | Besucher -6000 | 25% | -75% |
| Länder mit minimal 10 000 Besuchern (AL, BX, BG, CY, EE, LV, LT, ME, MT, RO, MK & RS) | Besucher -1000 | 100% | - |
| | Besucher -2000 | 75% | -25% |
| | Besucher -3500 | 50% | -50% |
| Saisonale Vertriebswege und mobile Netzwerke mit minimal 5 000 Besuchern (AL, BX, CY, EE, LV, LT, ME, MT, RO, MK & RS) | Besucher -5000 | 25% | -75% |
| | Besucher <5000 | - | - |

Wie es in der Geschäftsordnung betont wird, ist die Förderung für Freiluftkinos und saisonale Vertriebswege proportional der Öffnungszeit. In diesem Fall, gelten die Besucher- und Vorstellungskriterien also nicht.

Die saisonale Vertriebswege und mobile Netzwerke können mit weniger als 5 000 Besuchern keine Förderung bekommen.

RICHTLINIEN 2018 – JUNGES PUBLIKUM

A. ZIELSETZUNGEN

- ♦ Die Kinobetreiber zu ermutigen, Programm-Veranstaltungen und Aktionen durchzuführen, um das Interesse der jungen Zuschauer an europäischen Filmproduktionen zu wecken und so ein neues Publikum für ihre Kinos zu gewinnen.
- ♦ Eine Politik der Filmerziehung in den Mitgliedskinos zu entwickeln – durch eine intensive und regelmäßige Beschäftigung mit europäischen, vorwiegend nicht nationalen Filmen.

B. GEFÖRDERTE AKTIONEN UND BEWERTUNGSKRITERIEN

1. Art und Qualität der Aktionen

Als sogenannte „**Initiativen Junges Publikum**“ gelten Aktionen des Kinobetreibers, die speziell für junge Zuschauer bestimmt sind. Die Förderung „Junges Publikum“ ist in erster Linie dazu bestimmt, bei Kindern und Jugendlichen eine Art „Gespür“ fürs Kino zu wecken. Eine auf junge Erwachsene (Studenten) ausgerichtete Programmpolitik des Kinos kann ergänzend zu dieser Aktion berücksichtigt werden.

Programmgestaltung: Es werden Filme berücksichtigt, die im Rahmen regelmäßiger, speziell für junge Zuschauer bestimmte Vorführungen besonders hervorgehoben werden. Jene Vorführungen, die sich an das junge Publikum richten, die das Kino aber ohne besondere Werbemaßnahmen innerhalb seines regulären Spielplans oder lediglich mit ermäßigtem Eintritt anbietet, werden nicht gefördert.

Schulvorstellungen: Vorführungen, die das Kino speziell für Schulklassen zu besonderen Konditionen anbietet (Eintrittspreis, Empfang, Uhrzeit). Diese Vorführungen können auf Initiative des Kinobetreibers oder auf Anfrage der Lehrer und Schulen organisiert werden.

Vorstellungen für sehr junge Kinder: Vorstellungen, die das Kino speziell für Kinder unter 6 Jahre mit besonderen Konditionen anbietet (Eintrittspreis, Empfang, Uhrzeit) und die ausnahmsweise zwischen 30 und 60 Minuten dauern (ein Film oder ein Kurzfilmprogramm). Diese Vorführungen können auf Initiative des Kinobetreibers oder in Partnerschaft mit Kindergärten organisiert werden.

Festivals mit Kinder- und Jugendfilmvorstellungen: Im Rahmen von Festivals oder besonderen Events werden Vorführungen berücksichtigt, die speziell auf junge Zuschauer zugeschnitten sind.

Workshops zu Filmen: Gefördert werden Workshops, die ergänzend zu einer Filmvorführung für Jugendliche organisiert werden (Video drehen, Drehbuch schreiben usw.).

2. Bewertung

In die Bewertung des Jugendengagements eines Kinos fließen sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien ein. Ebenfalls berücksichtigt werden der nationale Kontext und die Eigeninvestition des Kinobetreibers.

2.a. Quantitative Bewertungskriterien:

- **Anzahl europäischer, nicht nationaler Filme im Spielplan:**
Pro Jahr ist eine Mindestanzahl europäischer, nicht nationaler Filme erforderlich, um Förderung zu erhalten.
Für Filmtheater mit einer Leinwand: 3 europäische, nicht nationale Filme
Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 4 europäische, nicht nationale Filme
Für Multiplex-Kinos: 7 europäische, nicht nationale Filme.
- **Anzahl der europäischen Vorführungen im Spielplan:**
Pro Jahr ist eine Mindestanzahl an Filmvorführungen erforderlich, um Förderung zu erhalten.
Für Filmtheater mit einer Leinwand: 12 Filmvorführungen
Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 16 Filmvorführungen
Für Multiplex-Kinos: 25 Filmvorführungen.
- **Regelmäßigkeit der Aktionen:** Es ist erwünscht, dass die Initiativen sich nicht über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, sondern auf mehrere Monate verteilt werden.

Wird diese Mindestanforderung an Vorführungen oder europäischen, nicht nationalen Filmen nicht erreicht, können keine Fördermittel bewilligt werden.

2.b. Qualitative Bewertungskriterien:

- **Vielseitigkeit der Aktionen** (Art der geplanten Aktionen und entsprechende Altersstufen)
- **Werbung und Veranstaltungen** (Kommunikationsmedien und Begleitung der Vorführungen)
- **Online-Kommunikation** (spezifischen Bereich für das Junge Publikum auf der Internetseite und Einsatz sozialer Netzwerke)
- **Eigeninvestition des Kinobetreibers** bezüglich der Initiativen und der Partnerschaften

2.c. Bonus

- Eine hohe Anzahl oder eine deutliche Steigerung der Eintrittskarten
- Die Organisation von filmanalytischen sowie filmgestalterischen Workshops (mit oder ohne Filmvorstellung)
- Verbreitung, Vernetzung oder Koordination von Initiativen, von denen auch andere Kinobetreiber profitieren können

Nationaler Kontext:

Die Mitglieder des Validierungskomitees bewerten die Ergebnisse eines Filmtheaters, indem es einen Vergleich mit allen Mitgliedskinos im untersuchten Land anstellt. In diese Bewertung fließt auch der **nationale Kontext** (Politik der Filmförderung, kollektive Maßnahmen, Angebote der Verleiher) mit ein.

C. HÖHE UND VERTEILUNG DER FÖRDERMITTEL

Maximal 20 % der jährlichen Fördersumme für ein Mitgliedskino sind zur Unterstützung von Initiativen für das Junge Publikum bestimmt. Dieser Betrag ist gestaffelt und beträgt zwischen 3.000 € und 5.000 € pro Vertrag entsprechend der Anzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung (vgl. detaillierte Richtlinien).

Die Fördersumme kann in voller Höhe oder als Teilbetrag gewährt werden: Je nach den Ergebnissen des Kinos können 75%, 50% oder 25% der vertraglichen Fördersumme gewährt werden.

Die Förderung kann nicht mehr als 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film der Kategorie „Junges Publikum“ betragen. Angerechnet werden sämtliche Eintrittskarten für Jugendfilmvorführungen.

Die Förderung „Junges Publikum“ ist unabhängig von jener, die dem Filmtheater für seine Programmgestaltung gewährt wird.

Innerhalb eines Mini-Netzwerkes muss die *Young Audience* Förderung entsprechend der Aktivitäten jedes Kinos und des Anteils an europäischen Vorstellungen geteilt werden.

D. VERFAHREN

Um ihren Anspruch auf Fördermittel für ihr Jugendengagement geltend machen zu können, sind die Kinobetreiber aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen bei Europa Cinemas einzureichen. Diese umfassen:

- Einen vollständig ausgefüllten Fragebogen „Junges Publikum“ zusammen mit einer Präsentation ihrer Politik zugunsten der jungen Zuschauer,
- Informationen zu jeder einzelnen Initiative Junges Publikum zur Erfassung der europäischen Filme, die in diesem speziellen Rahmen gezeigt werden. Diese Informationen (Name, Art, Regelmäßigkeit der Initiative etc.) müssen vom Kinobetreiber in den für diesen Zweck vorgesehenen Bereich der Member Zone eingegeben werden,
- **Um berücksichtigt zu werden, muss für jede Aktion mindestens ein Beleg eingereicht werden, nach Möglichkeit mehrere. Liegen keine Belege vor, kann keine Förderung gewährt werden.**

Liste der Dokumente, die als Belege gelten können:

- Spezielle Veröffentlichungen für das Junge Publikum (Broschüren, Rubriken im Kinoprogramm, Flyer),
- Gezielte Mailings an ein spezielles Publikum (Schulen, Lehrer, Veranstalter),
- Internet-Seiten, die sich an das Junge Publikum richten,
- Abrechnungsbelege an den Filmverleih, welche die Jugendfilmvorstellungen bestätigen,
- Werbemaßnahmen in der Presse, den Medien oder sozialen Netzwerken.

E. AUSWAHLVERFAHREN

Die Fördermittel für das Jugendengagement erhalten die Kinobetreiber nach einer intensiven Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen durch das im April tagende Validierungskomitee. Die Mitglieder des Komitees berücksichtigen hierbei die Qualität der Programmgestaltung, die im Zusammenhang mit ihren Initiativen erzielten Einspielergebnisse sowie die Bemühungen des Kinobetreibers im Hinblick auf die oben festgelegten Ziele, und zwar **im Rahmen des von der EU-Kommission an Europa Cinemas bereitgestellten Gesamtbudgets.**

EUROPA CINEMAS – Präsident Nico Simon, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55
<http://www.europa-cinemas.org> – E-Mail : info@europa-cinemas.org

**Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und
des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)**

Co-funded by the
European Union



Creative
Europe
MEDIA

GESCHÄFTSORDNUNG 2018 – JUNGES PUBLIKUM

1. Geförderte Initiativen für das Junge Publikum

Wir berücksichtigen folgende Aktivitäten:

- Programmgestaltung
- Vorführungen in der Schule
- Festivals mit Vorstellungen für das Junge Publikum
- Veranstaltungen und/oder Workshops im Zusammenhang mit den Vorführungen
- aktive Beteiligung an gemeinsamen Programmen.

Unter „Junges Publikum“ verstehen wir vor allem Zuschauer im Kindes- und Jugendalter bis zum Ende der Oberschule (bis 18 Jahre). In Ausnahmefällen kann man auch junge Studenten in den Hochschulen und Universitäten zu dieser Kategorie zählen.

Ein Filmtheater, das sich nur an Studenten (über 18 Jahre) wendet, kann nicht im Rahmen dieser Initiative gefördert werden, denn wir betrachten diese jungen Erwachsenen als das übliche Publikum eines Filmtheaters. Allerdings kann eine intensive Kooperation mit den Universitäten (Vorführungen, die Teil eines Universitätskurses sind, Zusammenstellung und Vorstellung eines Filmprogramms durch einen Dozenten, das einen Anreiz für die Studenten darstellt, ins Kino zu gehen, Vorstellung studentischer Filmarbeiten) berücksichtigt und gefördert werden, wenn dadurch das Programm eines Filmtheaters bereichert wird, das sowieso schon Veranstaltungen mit Blick auf ein jüngeres Publikum (Kinder und Jugendliche) durchführt.

2. Datenblatt

- Es beinhaltet die **Interpretationen der Initiativen und der Politik Junges Publikum** der Mitgliedskinos, in denen der Programmgestaltung für das Junge Publikum Rechnung getragen wurde.

Diese Interpretationen sind vor allem dann sehr weitgehend, wenn die Ergebnisse in Form von Eintrittskartenverkauf im Missverhältnis zu den Eigeninvestitionen des Kinobetreibers stehen. Die Initiativen Junges Publikum, die keine Filmvorführungen beinhalten, erscheinen nicht auf der Liste der Initiativen Junges Publikum, sondern im Teil Interpretationen.

- Bedeutung der Abkürzungen in den anzukreuzenden Kästchen im Datenblatt Junges Publikum: die hinter der Bezeichnung der Initiative Junges Publikum in Klammern gesetzte Anmerkung bezeichnet die entsprechende Regelmäßigkeit, die Art und die Alterskategorie.

| | | |
|-------------------------------|--|---|
| 2+/week: mehrmals wöchentlich | 0-4: 0-4 Jahre (Krippe/Kindergarten) | school scrgs: Schulvorführungen |
| weekly: ein Mal pro Woche | 4-11: 4-11 Jahre (Vor- und Grundschule) | reg. evt.: regelmäßige Kindervorstellung |
| 2+/year: mehrmals im Jahr | 12-15: 12-15 Jahre (Mittelschule) | fest: Festival |

| | | |
|------------------------------|-------------------------------------|--|
| holidays: in den Schulferien | 15-18: 15-18 Jahre (Oberschule) | coll.pg: lokales, regionales, nationales Programm |
| | 18-25: 18-25 Jahre (Universität) | debates: Debatten/ Diskussionen/Treffen |

3. Bewertung der Unterlagen Junges Publikum

Die Bewertung der Aktivitäten Junges Publikum eines Filmtheaters erfolgt nach quantitativen und qualitativen Kriterien, wie in den Richtlinien Junges Publikum niedergelegt.

Pro Jahr ist eine **Mindestanzahl europäischer, nicht nationaler Filme** erforderlich, um Förderung zu erhalten:

- Für Filmtheater mit einer Leinwand: 3 europäische, nicht nationale Filme
- Für Filmtheater mit 2 bis 7 Leinwänden: 4 europäische, nicht nationale Filme
- Für Multiplex-Kinos: 7 europäische, nicht nationale Filme

- **Maximale Förderung von 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film der Kategorie Junges Publikum**
Die Höhe der Förderung kann nicht mehr als 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film für die gesamten Aktivitäten der Kategorie Junges Publikum betragen.

- **Bewertungstabelle hinsichtlich der Unterlagen Junges Publikum:** siehe Anlage 1
Diese Liste, in der die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Bewertung eines Filmtheaters aufgeführt werden, wurde als Referenz für die Förderungsvorschläge verwendet.

Durch mehrere Anlagen werden die Unterlagen in Beziehung gesetzt:

- **Nationale Mittelwerte Junges Publikum:** siehe Anlage 2 (verfügbar ab dem Zeitpunkt der Sitzung des Validierungskomitee im April)

Für jedes Land werden die nationalen Mittelwerte der Daten Junges Publikum der Mitgliedskinos errechnet. In diesen Mittelwerten werden allein die Verträge der Kinobetreiber in Betracht gezogen, von denen wir Unterlagen Junges Publikum erhalten haben. Sie bilden eine Bewertungsskala für die Ergebnisse in den Filmtheatern ihres Landes.

Bei der Betrachtung der nationalen Mittelwerte werden jedoch die Filmtheater mit einer Leinwand besonders berücksichtigt, für die es sehr schwierig ist, die gleichen Zahlen zu erzielen, die in den Theatern mit mehreren Leinwänden erzielt werden.

-**Nationale Datenblätter** (projiziert)

In diese Bewertung fließt auch der **nationale Kontext mit ein:** nationale und regionale Filmpolitik, kollektive Maßnahmen, die in den entsprechenden Ländern umgesetzt werden etc.

Die Fördersumme kann in voller Höhe oder als Teilbetrag gewährt werden: Je nach den Ergebnissen des Filmtheaters können 75 %, 50 % oder 25 % der vertraglichen Fördersumme gewährt werden (siehe Bewertungstabelle in der Anlage).

ANHANG 1 der Geschäftsordnungen

Bewertungstabelle Junges Publikum 2018

| A. QUANTITATIVE BEWERTUNGSKRITERIEN | Punkteskala | Punkte max. |
|--|-------------|-------------|
| 1. Filmanzahl | | |
| Anzahl europäischer nicht nationaler Filmen (FENN) entspricht den nationalen Durchschnitt | 1 | |
| Anzahl europäischer nicht nationaler Filmen (FENN) liegt über den nationalen Durchschnitt | 2 | 2 |
| 2. Anzahl der Vorstellungen pro Leinwand* | | |
| Anzahl der Vorstellungen/Leinwand entspricht den nationalen Durchschnitt | 1 | |
| Anzahl der Vorstellungen/Leinwand liegt über den nationalen Durchschnitt | 2 | 2 |
| 3. Regelmäßigkeit der Aktionen | | |
| Monatlich | 1 | |
| Wöchentlich | 2 | 2 |
| 4. Entwicklung der Aktionen | | |
| Steigerung der Anzahl von Vorstellungen und/oder der Anzahl von FENN | 1 | |
| Eine hohe Anzahl oder eine deutliche Steigerung der Eintrittskarten | 2 | 2 |
| B. QUALITATIVE BEWERTUNGSKRITERIEN | | |
| 1. Vielseitigkeit der Aktionen | | |
| Einen Aktionstyp | 1 | |
| Zwei Aktionstypen | 2 | |
| Drei oder mehr Aktionstypen | 3 | 3 |
| Zwei Altersstufen | 1 | |
| Drei oder mehr Altersstufen | 2 | 2 |
| 2. Werbung und Veranstaltungen | | |
| Kommunikationsmedien und Begleitung der Vorführungen : regelmäßiges Angebot | 1 | |
| Kommunikationsmedien und Begleitung der Vorführungen : außergewöhnliche Arbeit | 2 | 2 |
| 3. Online-Kommunikation (2 Punkte max.) | | |
| Spezifischen Bereich für das junge Publikum auf der Internetseite | 1 | |
| Regelmäßigen Einsatz sozialer Netzwerke, hohe Anzahl der Anhänger | 1 | 2 |
| C. EIGENINVESTITION DES KINOBETREIBERS | | |
| Die Aktionen werden hauptsächlich extern organisiert und sind im Kino zu Gast | 1 | |
| Die Aktionen werden zugleich vom Betreiber und extern organisiert | 2 | |
| Die Aktionen werden hauptsächlich vom Betreiber selbst eingeführt und organisiert | 3 | 3 |
| SUMME MAXIMAL: | | 20 |
| <i>*Bonus 1: Verbreitung, Vernetzung oder Koordination von Initiativen</i> | 1 | 1 |
| <i>*Bonus 2: Die Organisation von filmanalytischen sowie filmgestalterischen Workshops (ohne Filmvorstellung)</i> | 1 | 1 |
| <i>*Bonus 3: Originale/innovative Aktionen, die vom Kinobetreiber veranstaltet werden</i> | 1 | 1 |
| SUMME DEF | | |

* Für Mini-Netzwerke oder Verträge mit mehreren Kinos, wird diese Zahl mit der Anzahl der Leinwände der Kinos die ein Junes Publikum Programm haben berechnet, und nicht mit der gesamten Leinwandanzahl.

| Punkteskala | | Förderung für das Kino | 1€ pro FENN Eintrittskarte- Grenze (ankreuzen falls nötig) |
|--|-----|------------------------|---|
| Punkte | % | | |
| 18 und mehr | 100 | | |
| 15-17 | 75 | | |
| 10-14 | 50 | | |
| 5-9 | 25 | | |
| 0-4 | 0 | | |
| Eventuell Kommentare über die Initiativen (Mini-Netzwerk, usw.) | | | |
| | | | |